

Geschäftsverzeichnisnr. 4957
Urteil Nr. 54/2011 vom 6. April 2011

URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Mai 2010 in Sachen A.P. H. gegen R.F. D.G. und andere, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, indem er zu einer Ungleichheit führt zwischen der Anfechtung der Vaterschaft des Ehepartners durch den Mann, der die Vaterschaft des Kindes in Anspruch nimmt (Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und der Anfechtung der väterlichen Anerkennung durch den Mann, der die Vaterschaft des Kindes in Anspruch nimmt (Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches),

indem in den beiden Fällen dieselbe Ausschlussfrist von einem Jahr berücksichtigt wird, während dies – da es um stark unterschiedliche Arten der Feststellung der Abstammung väterlicherseits geht – in bestimmten Fällen zu ungleichen Folgen führen kann?

- Ein Mann, der innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater eines Kindes ist, die Vermutung der Vaterschaft anfecht, während das Kind dem Ehepartner gegenüber nicht den Besitz des Standes hat, wird seine Klage durchsetzen können, wenn seine Vaterschaft feststeht.

- Ein Mann, der innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater eines Kindes ist, dieses Kind anerkennen möchte, dem jedoch die Mutter ihre Zustimmung verweigert, wird sein Recht nicht immer durchsetzen können, auch wenn das Kind einem anderen Mann gegenüber nicht den Besitz des Standes hat und wenn die biologische Vaterschaft ihm gegenüber feststeht; es ist nämlich möglich, dass das Kind im Laufe des Verfahrens in Bezug auf die Zustimmungsverweigerung von einem anderen - der Mutter wohlwollend gegenüberstehenden - Mann anerkannt wird; wenn zum Zeitpunkt dieser Anerkennung mehr als ein Jahr vergangen ist, seitdem der biologische Vater von seiner Vaterschaft Kenntnis hatte, kann der biologische Vater diese Anerkennung nicht länger anfechten, weil der Gesetzgeber die Frist von einem Jahr als Ausschlussfrist festgelegt hat.

Die Tatsache, dass die Ausschlussfrist nicht länger mit der Anerkennung selbst verbunden ist, kann mit anderen Worten dazu führen, dass die Frist für den genetischen Vater bereits verstrichen ist, bevor die Anerkennung durch einen anderen - der Mutter wohlwollend gegenüberstehenden - Mann beurkundet wird, so dass der genetische Vater sich *de facto* in der Unmöglichkeit befindet, die Vaterschaft des Anerkennenden anzufechten, sogar in dem Fall, wo er innerhalb des Jahres, nachdem er von seiner Vaterschaft Kenntnis erlangt hat, (oder innerhalb des Jahres der Übergangsfrist) seine Verantwortung als Elternteil hat übernehmen wollen ».

(...)

### III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 329*bis* § 2 Absätze 1 bis 3 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, oder der Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt ist, zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Kind entmündigt ist oder unter dem Statut der verlängerten Minderjährigkeit steht oder wenn das Gericht aufgrund von faktischen Elementen, die in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten sind, urteilt, dass das Kind kein Unterscheidungsvermögen besitzt.

In Ermangelung dieser Zustimmungen läßt die Person, die das Kind anerkennen will, die Personen vor Gericht, deren Zustimmung erforderlich ist. Die Parteien werden in der Ratskammer angehört. Das Gericht versucht, sie auszusöhnen. Erreicht das Gericht eine Aussöhnung der Parteien, erhält es die erforderlichen Zustimmungen. In Ermangelung einer Aussöhnung wird die Klage abgewiesen, wenn erwiesen ist, dass der Kläger nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Wenn die Klage ein Kind betrifft, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage ein Jahr alt oder älter ist, kann das Gericht die Anerkennung zudem verweigern, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist ».

In seinem Urteil Nr. 144/2010 vom 16. Dezember 2010 hat der Hof erkannt, dass Artikel 329*bis* § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « insofern er es dem Richter, der mit einer Klage auf Anerkennung während des ersten Lebensjahres des anzuerkennenden minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, der der biologische Vater ist, befasst wurde, nicht ermöglicht, eine Kontrolle bezüglich des Interesses des Kindes an der Feststellung dieser Abstammung auszuüben ».

B.1.2. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, und vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* gestattet wurde, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgewiesen wurde.

Die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden; diejenige der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater oder die Mutter des Kindes ist, eingereicht werden; diejenige des Kindes muss frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, eingereicht werden.

§ 2. Unbeschadet des Paragraphen 1 wird die Anerkennung für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater oder die Mutter ist.

§ 3. Die Anfechtungsklage, die von der Person eingereicht wird, die behauptet, der biologische Vater beziehungsweise die biologische Mutter des Kindes zu sein, ist nur dann begründet, wenn die Vaterschaft beziehungsweise die Mutterschaft dieser Person festgestellt worden ist. Die Entscheidung, durch die dieser Anfechtungsklage stattgegeben wird, hat von Rechts wegen die Feststellung der Abstammung des Klägers zur Folge. Das Gericht überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 332*quinquies* eingehalten worden sind. In Ermangelung dessen wird die Klage abgewiesen ».

B.1.3. Die vorliegende präjudizielle Frage bezieht sich auf den Beginn der in Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen einjährigen Ausschlussfrist der Klage auf Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung. Das Hauptverfahren betrifft eine « Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt », so dass aufgrund dieser Bestimmung ihre Klage « binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater [...] des Kindes ist » eingereicht werden musste. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.2.1. Die fragliche Bestimmung erhielt ihre heutige Fassung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen. Unter der früheren Regelung verfügten alle Interessehabenden über eine Frist von dreißig Jahren, die ab der Erstellung der Anerkennungsurkunde lief.

B.2.2. Mit der Änderung dieser Regelung hat der Gesetzgeber zwei Ziele verfolgt. Einerseits bezweckte er, « den Familienkern des Kindes möglichst zu schützen [...], indem Fristen für das Einreichen der Klage festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6); andererseits strebte der Gesetzgeber einen möglichst weitgehenden Parallelismus zwischen dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung und dem Verfahren auf Anfechtung der väterlichen Anerkennung an (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1402/7, SS. 51-52).

Das Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung wird durch Artikel 318 des Zivilgesetzbuches geregelt. Bezüglich der Ausschlussfrist für das Einreichen dieser Klage ist in Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches derzeit festgelegt:

« Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden ».

Die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung muss also durch den Mann, der die Vaterschaft des Kindes für sich in Anspruch nimmt, innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater ist, eingereicht werden.

B.2.3. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vaterschaftsvermutung und der väterlichen Anerkennung. Die Vaterschaftsvermutung wird nämlich ab der Geburt gesetzlich bestätigt, so dass die Entdeckung durch einen Dritten, dass er der biologische Vater ist, immer erst erfolgt, nachdem diese Vermutung entstanden ist. In dieser Hypothese ist es logisch, dass die einjährige Frist zur Anfechtung dieser Vermutung erst ab dieser Entdeckung läuft.

Hingegen kann die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten geraume Zeit nach der Geburt geschehen, nämlich zu einem Zeitpunkt, wo der Mann, der diese Anerkennung anfechten möchte, bereits seit mehr als einem Jahr wusste, dass er der biologische Vater des Kindes ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn - wie im vorliegenden Fall - dieser biologische Vater bei der Geburt noch mit der Mutter zusammenlebte und das Kind mittlerweile Besitz des Standes

hinsichtlich dieses biologischen Vaters hat. In diesem Fall ist es möglich, dass angesichts des durch den Gesetzgeber gewählten Anfangszeitpunkts der Ausschlussfrist für die Anfechtung der lügnerischen Anerkennung der Vaterschaft diese Frist bereits verstrichen ist, bevor diese Anerkennung erfolgt ist.

B.2.4. Der Mann, der diese lügnerische Anerkennung der Vaterschaft anfecht, wird jedoch nicht immer die Möglichkeit gehabt haben, seine eigene Vaterschaft früher nachzuweisen. Aufgrund von Artikel 329*bis* § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ist dazu nämlich die Zustimmung der Mutter erforderlich. Wird diese Zustimmung nicht erzielt, so wird zunächst ein Aussöhnungsverfahren vor dem Gericht erster Instanz eingeleitet; für die Einleitung dieses Verfahrens ist keine Frist festgelegt worden. Wird keine Aussöhnung erzielt, so ist möglicherweise eine DNA-Untersuchung erforderlich, da der Antrag abgewiesen wird, wenn feststeht, dass der Antragsteller nicht der biologische Vater ist.

Wenn dieses Verfahren mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und inzwischen ein Dritter zur lügnerischen Anerkennung übergeht, verfügt der biologische Vater somit über keinerlei Rechtsmittel, um diese Anerkennung anzufechten, ungeachtet des Besitzes des Standes in Bezug auf ihn und ungeachtet der Interessen des Kindes.

B.3.1. Es ist zwar legitim, soweit wie möglich harmonisierte Verfahrensregeln für alle Arten von Anfechtungen der väterlichen und mütterlichen Abstammung vorzusehen, doch eine solche Zielsetzung darf nicht zur Folge haben, dass für eine bestimmte Art von Vaterschaftsanfechtungen die Klage des biologischen Vaters unmöglich gemacht werden kann.

Das Recht auf gerichtliches Gehör würde im Übrigen verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übermäßiger Formalismus auferlegt würde in Form einer Frist, deren Einhaltung von Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, §§ 27-28).

B.3.2. Auch das Interesse des Kindes kann es nicht rechtfertigen, dass in allen Fällen die Anerkennung durch den biologischen Vater verhindert werden kann durch eine Weigerung der Mutter und eine anschließende lügnerische Anerkennung. Ob dem Interesse des Kindes mehr gedient ist mit der Anerkennung durch den biologischen Vater oder der Anerkennung durch einen Dritten, wird von den konkreten Umständen eines jeden Falls abhängen.

Hinsichtlich der väterlichen Anerkennung wird ungeachtet dessen, von wem sie ausgeht, im Übrigen ausreichend den Interessen des Kindes Rechnung getragen. Artikel 329*bis* § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gibt dem Richter die Möglichkeit, diese Anerkennung zu verweigern, « wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist ». Infolge des vorerwähnten Urteils Nr. 144/2010 gilt diese Möglichkeit ungeachtet des Alters des Kindes.

B.3.3. Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches ist folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.3.4. Angesichts des Textes der fraglichen Bestimmung einerseits und des in B.3.1 und B.3.2 Erwähnten andererseits darf für denjenigen, der die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, die Frist zur Anfechtung einer lügnerischen Anerkennung erst beginnen, wenn er entdeckt hat, dass er der Vater des Kindes ist, und nachdem diese lügnerische Anerkennung erfolgt ist.

B.4. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Ausschlussfrist, die in dieser Bestimmung für die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, festgelegt ist, vor der angefochtenen Anerkennung einsetzen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt